

## Merkblatt Förderung des Umweltbewusstseins

Teil C der Richtlinie "Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein"

### Sachkosten

Kosten für die Übernachtung oder Verpflegung von Teilnehmern von Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Für die Abrechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen anzuwenden:

- Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur bis zur Höhe der 2. Wagenklasse erstattet.
- Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine pauschale Entschädigung ("Kleine Wegstreckenentschädigung") nach den Bestimmungen des BRKG gezahlt (zurzeit 0,20 Euro/Kilometer, höchstens jedoch 130,00 Euro für die Hin- und Rückfahrt).
- Kosten für Busreisen/Exkursionen sind nur förderfähig, wenn die Notwendigkeit pädagogisch/fachlich begründet und Teil des Bildungsangebotes ist.
- Fahrtkosten der Teilnehmer von Bildungsveranstaltungen oder der Teilnehmer von Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Kosten für die Herstellung und Anschaffung von Büchern sind grundsätzlich nicht förderfähig. Kosten von Büchern, die zur Weitergabe bzw. zum Verbleib bei Teilnehmern von Bildungsvorhaben vorgesehen sind, sind ebenfalls nicht förderfähig. Davon ausgenommen sind Druckerzeugnisse wie Flyer, Arbeitspapiere oder Ähnliches, die im Rahmen des Bildungsangebotes eingesetzt werden.

### Schulungsvorhaben gemäß C.1.2.1

Von der Förderung ausgeschlossen sind Schulungsvorhaben, die Teil der beruflichen Ausbildung oder des schulischen Unterrichts im Sekundarbereich (Klassenstufe 7 bis 13) der allgemeinbildenden Schulen sind. Darunter fallen auch Programme, Studien- oder Ausbildungsgänge, die der beruflichen Ausbildung oder berufsbegleitenden Weiterbildung dienen (z. B. Schulungen für Bundesfreiwillige, Ausbildung zum Wildnispädagogen, Weiterbildungsangebote Naturpädagogik usw.).

Vorhaben, die im außerschulischen Bereich stattfinden und den schulischen Unterricht im Sekundarbereich ergänzen (z. B. Projektstage), sind von dem Förderausschluss nicht betroffen.

Ebenfalls vom Förderausschluss nicht betroffen sind außerschulische Vorhaben, die den Unterricht der Grundschulen ergänzen (z. B. Vorhaben der Naturpark-Grundschulen).

### Abgrenzung förderfähiger Maßnahmen außerschulischer Umweltbildung vom schulischen Unterricht

Zur außerschulischen Umweltbildung zählen solche umweltbezogenen Bildungsangebote, die von Dritten außerhalb oder auch innerhalb der Schule durchgeführt werden. Angebote innerhalb der Schule sind aber in besonderem Maße darauf zu prüfen, dass die nachstehenden Abgrenzungskriterien eingehalten werden. Schulunterricht ist nicht förderfähig. Förderfähige Angebote Bildung müssen deshalb von Schulunterricht praktisch handhabbar abgegrenzt werden.

### Außerschulische Umweltbildung

1. Veranstalter der Maßnahme und Zuwendungsempfänger ist ein außerschulischer Träger, der die Maßnahme verantwortlich plant und durchführt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die im Folgenden genannten Kriterien erfüllt sind:

- Er ist Antragsteller der Maßnahme und erhält und verwaltet die dafür zur Verfügung gestellten Mittel.

- Er übernimmt die Organisation.
  - Er ist dem eingesetzten Personal, den Honorarkräften und/oder den Ehrenamtlichen gegenüber weisungsbefugt oder führt die Veranstaltung selbst als Dritter durch.
  - Er legt Inhalte, Ziele, Ablauf und Methoden der Maßnahme fest.
2. Die Maßnahme ist als zusätzliches, außerunterrichtliches Angebot konzipiert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Kriterien erfüllt sind:
- Die Maßnahme ist nicht Bestandteil der festgelegten Stundentafel des Regelunterrichts.
  - Sie fließt nicht in die Notengebung ein.
3. Angebote im Rahmen des offenen oder gebundenen bzw. verlässlichen Ganztagschulbetriebes können gefördert werden, soweit sie alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

### **Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation der mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen gemäß C.3.2**

Der Nachweis kann durch eine formale (Zusatz-)Qualifikation erbracht werden, z. B. durch Berufs- und/oder Studienabschlüsse, Fortbildungsnachweise. Die pädagogische (Zusatz-)Qualifikation muss angemessen für Zielgruppe und Methodik sein.

Der Nachweis kann andererseits auch durch persönliche Qualifikationen erbracht werden, wie z. B. Erfahrung, Kenntnisse, Referenzen und bisherige Tätigkeiten. Die Angemessenheit für Zielgruppe, Thematik, Lernort und Methodik muss gegeben sein.

#### Vernetzung

Vorhaben, die über andere Förderprogramme gefördert werden können, sind über diese Richtlinie nicht förderfähig. Vorhaben, die hauptsächlich auf Vernetzung von Bildungsakteuren oder ländlichen Akteuren zielen, sind nicht förderfähig, da derzeit hierfür eine Landesförderung über die BNE-Fördergrundsätze (BNE = Bildung für nachhaltige Entwicklung) zur Verfügung steht.

#### Vorlage eines schriftlichen Bildungskonzeptes gemäß C.3.5

Das schriftliche Bildungskonzept ist in Brandenburg dem Landesamt für Umwelt (LfU) bzw. der Nationalparkverwaltung zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. In Berlin ist das schriftliche Bildungskonzept der Stiftung Naturschutz zur Überprüfung der bundeseinheitlichen Zertifizierungskriterien vorzulegen.

Grundlage für die fachliche Bewertung des schriftlichen Bildungskonzeptes können die BNE-Qualitätskriterien (BNE = Bildung für nachhaltige Entwicklung) sein. Nähere Informationen dazu unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/bildung%2C-forschung-und-beratung/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>.

#### Entwicklung von Konzepten

Da dem Antrag ein schriftliches Bildungskonzept beizufügen ist, werden keine Vorhaben zur Entwicklung von Konzepten gefördert.

#### Aus- und Fortbildung von Natur- und Landschaftsführern

Fort- und –Ausbildung von Natur- und Landschaftsführern sind in Brandenburg nur innerhalb des Gebietes der Nationalen Naturlandschaften möglich. Dabei ist eine Ausbildung von Natur- und Landschaftsführern in Gebieten der Nationalen Naturlandschaften nur dann möglich, wenn durch das Landesamt für Umwelt (LfU)/der Nationalparkeinrichtung Bedarf festgestellt wird.

Maßgeblich für die Ausbildung von Natur- und Landschaftsführern ist die Lehrgangs- und Prüfungsordnung des "Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten in Natur- und Umweltschutz" (BANU).